

FAL/FTL

Funktionsanalytische-/funktionstherapeutische Leistungen (FAL/FTL) können angezeigt sein zur Diagnostik des Funktionszustandes des stomatognathen Systems und/oder als begleitende oder vorbereitende Maßnahme neben anderen, gesondert berechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang prothetische Rehabilitationen, kieferorthopädische Behandlungen oder die Versorgung mit okklusal adjustierten Aufbissbehelfen zu nennen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Umfang der zu erbringenden FAL/FTL bestimmt sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.

Geb.-Nr. 8000 GOZ

Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation

Die Leistung nach dieser Gebührennummer dient der Untersuchung des stomatognathen Systems in funktioneller Hinsicht unter Einbeziehung prophylaktischer, prothetischer und parodontologischer Befunde. Feststellungen zu okklusalen Beziehungen in unterschiedlichen Unterkieferpositionen sind ebenso Leistungsbestandteil wie die Erhebung klinischer Reaktionstests (z.B. Resilienztest oder Provokationstest).

Spezielle funktionsdiagnostische Auswertungen von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule sind Bestandteil der Analyse.

Ziel der Untersuchung ist, den Funktionszustand des stomatognathen Systems zu erfassen und unter Umständen Art und Ursache von Normabweichungen, die ggf. eine craniomandibuläre Dysfunktion (CMD) bewirken können, aufzudecken.

Die Dokumentation in Form eines Funktionsstatus ist Leistungsbestandteil.

Als geeignetes Formular kann hierfür u.a. der klinische Funktionsstatus der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und –therapie (DGFD) in der DGZMK Anwendung finden.

Die darin enthaltenen Befunde sind jedoch in ihrer Gesamtheit nicht Berechnungsvoraussetzung der Geb.-Nr. 8000 GOZ, der Umfang der zu erhebenden Befunde richtet sich vielmehr ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.

Die Geb.-Nr. 8000 GOZ ist im Verlauf einer Behandlung mehrfach berechnungsfähig, wenn z.B.

durch einen Aufbissbehelf vorgenommene Veränderungen der okklusalen Relation im Hinblick auf ihre Auswirkung auf den Funktionszustand untersucht werden müssen.

Die Leistung ist auch berechnungsfähig, wenn im Ergebnis eine krankhafte Abweichung des funktionellen Zustandes nicht festgestellt wird.

Die Leistungserbringung der Geb.-Nr. 8000 GOZ ist nicht Berechnungsvoraussetzung der nachstehenden Geb.-Nrn. 8010 ff. GOZ.

Geb.-Nr. 8010 GOZ

Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat

Der Leistungsinhalt dieser Gebührennummer umfasst die Bestimmung der Lagebeziehung von Unter- zu Oberkiefer, wobei sich die Gelenkkondylen in einer retralen und kranialen, nicht seitenverschobenen Position befinden.

Der Leistungsinhalt wird u.a. sowohl durch eine patientenaktive (Stützstift) als auch durch eine behandleraktive (Zentrikbiss) Registrierung erfüllt.

Die Gebührennummer ist je Sitzung höchstens zweimal, in getrennten Sitzungen auch erneut, berechnungsfähig.

Material- und Laborkosten sind gemäß § 9 GOZ gesondert berechnungsfähig, auch das Material für das Bissregistrat und ein ggf. verwendetes Stützstiftbesteck.

Geb.-Nr. 8020 GOZ

Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die arbiträr („nach Ermessen, willkürlich“) durch den Zahnarzt vorgenommene Bestimmung der Scharnierachse dient der Feststellung der räumlichen Lagebeziehung zwischen dem Kiefergelenk und dem Oberkiefer.

Die Festlegung der Scharnierachse erfolgt in Anwendung anatomischer Kenntnisse mittels eines auf einen halbindividuellen Artikulator abgestimmten Gesichtsbogens. Durch Anlegen des Gesichtsbogens unter Orientierung an schädelbezüglichen Referenzpunkten/-ebenen wird der Transfer der Lagebeziehung in den Artikulator ermöglicht.

Die Positionierung und Justierung des Übertragungsbogens am Artikulator ist Leistungsbestandteil. Erfolgt bei der Erstellung des Registrates eine Abformung z.B. von Kauflächen, so ist das verwendete Material auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts A, Nr. 2 GOZ, gesondert berechnungsfähig. Die Modellmontage ist nicht Leistungsbestandteil, vielmehr besteht Anspruch auf Auslagenersatz als zahntechnische Leistung.

Geb.-Nr. 8030 GOZ

Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Im Unterschied zur Geb.-Nr. 8020 GOZ erfolgt die Bestimmung der Scharnierachse nicht anhand von Erfahrungswerten, sondern durch die grafische Auswertung der Kondylenbewegungen in der initialen, rein rotatorischen Öffnungs- und Schließbewegung der Kiefergelenke.

Der Transfer in den halb- oder vollindividuellen Artikulator erfolgt sinngemäß wie unter der Geb.-Nr. 8020 GOZ beschrieben.

Das Koordinieren des Übertragungsbogens mit dem Artikulator ist Leistungsbestandteil, die Modellmontage und ggf. verwendetes Abformmaterial jedoch gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 8035 GOZ

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die Geb.-Nr. 8035 GOZ unterscheidet sich von der Geb.-Nr. 8030 GOZ in der Art der Aufzeichnung der terminalen Scharnierachse. An die Stelle der zeichnerischen Darstellung von initialen Kondylenbewegungen bis zum Stillstand tritt die Verwendung von z.B. gelenknahen Sensoren, die in Verbindung mit entsprechender Software die EDV-gestützte Festlegung der Scharnierachse gestatten. Der Transfer in den halb- oder vollindividuellen Artikulator mittels Positionierung und Justierung des Gesichtsbogens ist Leistungsbestandteil.

Die Modellmontage und ggf. verwendetes Abformmaterial ist gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 8050 GOZ

Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Diese Gebührennummer beschreibt die Erstellung von Bissregistraten in exzentrischen Unterkieferpositionen (z.B. Protrusion, Laterotrusion) zur Verwendung in halbindividuellen Artikulatoren.

Die Einstellung von Bennettwinkel und sagittalem Kondylenbahnneigungswinkel am Artikulator mittels der Registratur ist Leistungsbestandteil.

Unabhängig von der Anzahl der erstellten Registratur ist die Leistung nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Im Behandlungsverlauf ist die Geb.-Nr. 8050 GOZ auch mehrfach berechnungsfähig, z.B. vor der Herstellung einer prothetischen Rekonstruktion und zur Remontage vor der Eingliederung.

Für Material- und Laborkosten, die für die Einstellung des Artikulators erforderlich sind, besteht Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 9 GOZ.

Geb.-Nr. 8060 GOZ

Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Diese Gebührennummer beinhaltet die grafische Aufzeichnung von Exkursionsbewegungen des Unterkiefers zur Einstellung eines individuellen Artikulators. Die Programmierung des voll adjustierbaren Artikulators ist Leistungsbestandteil. Material- und Laborkosten, die hierfür notwendig werden, sind gesondert berechnungsfähig.

Die Leistung ist je Sitzung einmal, im Behandlungsverlauf jedoch mehrfach berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 8065 GOZ

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

An die Stelle der von der Geb.-Nr. 8060 GOZ umfassten grafischen Aufzeichnung von Unterkieferbewegungen tritt bei der Geb.-Nr. 8065 GOZ deren elektronische Registrierung durch gelenknahe oder gelenkferne Sensoren.

Die Programmierung des individuellen Artikulators nach den gemessenen Werten ist Leistungsbestandteil. Hiermit im Zusammenhang stehende Material- und Laborkosten sind gesondert berechnungsfähig.

Die Leistung ist je Sitzung einmal, im Behandlungsverlauf jedoch mehrfach berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 8080 GOZ

Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung, je Sitzung

Die Leistung beinhaltet sowohl auf- als auch abtragende Veränderungen der Morphologie von Funktionsflächen an Modellen.

Aus fachlicher Sicht setzt die Leistungserbringung in der Regel gelenkbezüglich in einem Artikulator montierte Modelle voraus. Die Leistung hat diagnostischen Charakter, sie dient der Befundauswertung und als Vorbereitung von am Patienten oder an vorhandenem Zahnersatz vorzunehmenden Veränderungen im Sinne einer Behandlungsplanung.

Unabhängig vom Umfang der erfolgten Maßnahmen ist die Gebührennummer nur einmal je Sitzung, in getrennter Sitzung bei z.B. sukzessiv erfolgenden Veränderungen jedoch im Behandlungsverlauf auch mehrfach berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 8090 GOZ

Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung

Der diagnostische Aufbau von Funktionsflächen dient der Überprüfung von Veränderungen der okklusalen Relation. Die Leistung hat keinen therapeutischen Charakter, sondern dient ausschließlich diagnostischen Zwecken.

Sie kann angezeigt sein im Vorfeld von prothetischen Rekonstruktionen zur prospektiven Überprüfung der endgültig angestrebten neuen okklusalen Relation.

Die Höhe der gebührenmäßigen Bewertung und die gebührordnungssystematische Betrachtung gestatten nur den Schluss, dass die Leistung je Region eines Zahnes und Sitzung zu berechnen ist. Auch der Aufbau von mehreren Funktionsflächen in der Region eines Zahnes in einer Sitzung berechtigt nur zum einmaligen Ansatz der Gebührennummer.

In getrennter Sitzung ist die Gebührennummer für dieselbe Zahnregion erneut berechnungsfähig. Die Leistung kann an natürlicher Bezahnung, festsitzendem und/oder herausnehmbarem Zahnersatz erfolgen.

Geb.-Nr. 8100 GOZ

Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar

Diese Gebührennummer beschreibt die Feinjustierung okklusaler Verhältnisse an natürlichen Zähnen, festsitzendem und/oder herausnehmbarem Zahnersatz. Die Beseitigung grober Vorkontakte fällt nicht unter die Geb.-Nr. 8100 GOZ. Die Leistung ist auch nicht berechnungsfähig im Zusammenhang mit der Eingliederung von Zahnersatz für Einschleifmaßnahmen am zahntechnischen Werkstück.

Die Leistung ist einmal je Zahnpaar, das in okklusaler Beziehung steht, berechnungsfähig, unabhängig davon, ob an einem oder beiden Antagonisten Einschleifmaßnahmen erfolgen.